

07.12.1995

**Verordnung
über Ausstattung von Neubauten im Land Berlin
mit thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
(Solaranlagenverordnung - SolVO)**

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Berliner Energiespargesetzes vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), geändert durch Gesetz vom 1995 (GVBl. S.....), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung der folgenden Gebäude, sofern sie mit zentralen Brauchwassererwärmungsanlagen ausgestattet werden:
1. Wohngebäude mit mehr als 80 Quadratmeter Wohnfläche,
 2. Krankenhäuser, Altenwohnheime, Altenheime, Pflegeheime und sonstige Heime,
 3. Justizvollzugsanstalten und Kasernen,
 4. Gebäude des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,
 5. sonstige Gebäude, die Kantinen oder Großküchen oder Wasch- und Duschanlagen beinhalten,
 6. Gebäude, die eine nach den Nummern 1 bis 5 gemischte oder eine ähnliche Nutzung aufweisen.
- (2) Bei Gebäuden, die nur zu einem Teil im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genutzt werden, gelten die Vorschriften dieser Verordnung nur für diese Gebäudeteile.

§ 2

**Deckung des Jahresenergiebedarfs zur Warmwasserbereitung
durch thermische Solaranlagen**

- (1) Der zu erwartende Jahresenergiebedarf zur Warmwasserbereitung ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bezogen auf ein meteorologisches Normaljahr in der Regel zu 60 % durch thermische Solaranlagen zu decken.

- (2) Der zu erwartende Jahresenergiebedarf zur Warmwasserbereitung im Sinne dieser Verordnung ist die Energie zur Erwärmung der Menge Wasser, die voraussichtlich jährlich durch an das Trinkwassernetz angeschlossene Wassererwärmungsanlagen für die Nutzung in Gebäuden entsprechend dem Anwendungsbereich nach § 1 dieser Verordnung bis maximal 60°C erwärmt wird.
- (3) Der solare Deckungsanteil DA (in Prozent) berechnet sich aus der jährlich dem Speicher zugeführten Solarenergie A und der dem Speicher zugeführten Zusatzenergie C wie folgt:

$$D A = \frac{A}{A + C} \times 100$$

- (4) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist von einem durchschnittlichen Tages-Warmwasserbedarf von 25 Liter pro Person und bei Mehrfamilienhäusern von 20 Liter pro Person bei einer Temperatur von 60 °C auszugehen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist von einer Belegung mit mindestens drei Personen pro Wohneinheit, bei Mehrfamilienhäusern von einer Belegung mit mindestens zwei Personen pro Wohneinheit auszugehen.
- (5) Bei Nicht-Wohngebäuden bestimmt sich der Jahresenergiebedarf zur Warmwasserbereitung nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (6) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen sind geeignete Meßinstrumente zu installieren.

§ 3

Freistellungen

- (1) Die Verpflichtung zur Ausstattung mit thermischen Solaranlagen entfällt, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Von einer Ausstattung mit thermischen Solaranlagen kann abgesehen werden, wenn
1. in Nicht-Wohngebäuden im Jahr weniger als 32.000 Liter Warmwasserbedarf (umgerechnet auf eine Temperatur von 60 °C) besteht,
 2. nur Flächen mit einer jährlichen Einstrahlung von weniger als 850 kWh pro Quadratmeter auf dem Gebäude zur Verfügung stehen,

3. die Gebäude als Niedrigenergiehäuser ausgeführt werden und ihr Jahresheizwärmebedarf mindestens 20 % unter dem zulässigen Jahresheizwärmebedarf nach der Wärmeschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung liegt. Ein entsprechender Nachweis muß von einem Bauvorlageberechtigten oder Sachverständigen erbracht werden.
 4. die Gebäude aus BHKW-Anlagen versorgt werden, die öffentlich gefördert werden.
- (3) Geringere solare Deckungsanteile als 60 % sind zulässig, wenn
1. eine überwiegende Deckung des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Brauchwasser und Raumheizung aus Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt; dabei ist ein solarer Deckungsanteil von 30 % nicht zu unterschreiten. Davon unberührt bleibt Abs. 2, Nr. 4.
 2. ein solarer Deckungsanteil von 60 % mit durchschnittlicher Kollektortechnik nicht erreichbar ist, weil die geeignete Dachfläche begrenzt ist. Geeignete Dachflächen haben eine Mindestgröße von 5 m² und eine jährliche Sonneneinstrahlung von mindestens 850 kWh/m². Dies gilt entsprechend für geringere Deckungsanteile gemäß Nr 1.
 3. Abwärme oder Wärme aus Wärmerückgewinnung mindestens im Umfang der hierdurch ersetzten Solarenergie genutzt wird; dabei ist Wärme aus Prozessen der Wärme-Kraft-Kopplung nicht als Abwärme anzusehen.
- (4) Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 hat der Bauherr von einem Sachkundigen dokumentieren zu lassen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 4

Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über Form und Inhalt

- der Nachweise zur 60 %igen Deckungsrate,
- der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3,
- die den Beurteilungen zugrunde zu legenden technischen Regelwerke.

§ 5

Pflichten des Betreibers

Der Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen ist verpflichtet, vorhandene thermische Solaranlagen zu betreiben und eine Bedienung, Wartung und Instandhaltung durchzuführen.

ren oder durchführen zu lassen, die die Aufrechterhaltung des technisch einwandfreien Betriebszustandes gewährleistet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Energiespargesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. Gebäude nach § 1 ohne Vorliegen einer Freistellungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 nicht mit thermischen Solaranlagen ausstattet,
2. Gebäude nach § 1 ohne Vorliegen einer Freistellungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 3 nicht mit thermischen Solaranlagen im erforderlichen Umfang ausstattet,
3. nach § 3 Abs. 4 verlangten Nachweise nicht erbringt und vorlegt,
4. als Betreiber einer thermischen Solaranlage einer der sich aus § 5 ergebenden Pflichten nicht nachkommt.

§ 7

Übergangsvorschriften

- (1) Die Errichtung von Gebäuden, für die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Bauantrag gestellt worden ist, ist von den Anforderungen dieser Verordnung ausgenommen.
- (2) Genehmigungsfreie Bauvorhaben sind von den Anforderungen dieser Verordnung ausgenommen, wenn mit der Bauausführung bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.